

Zu sichern ist bei einer solchen Vorlage, daß der Beschuldigte keine Möglichkeit hat, ein Originalbeweismittel zu beschädigen oder gar zu vernichten.

Fälle, in denen Beweismittel im Verlaufe der Untersuchung nicht in Form von Vorhalten verwertet werden, sondern erst kurz vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens, sollten die Ausnahmen sein, für die es tatsächlich zwingende Gründe geben muß.

Wir müssen stets davon ausgehen, daß wir uns mit einem planmäßigen, taktisch klugen Vorhalt von Beweismitteln jedoch tatsächlich zusätzliche Möglichkeiten schaffen,

- die Straftat umfassend aufzuklären und weitere operativ relevante Informationen zu gewinnen;
- die Aussagebereitschaft des Beschuldigten zu erzielen und zu festigen;
- gegebenenfalls weitere Beweismittel zu erarbeiten;
- Vorbehalte und Einwände des Beschuldigten gegen das vorgelegte Beweismittel durch weitere Beweisführungsmaßnahmen auszuräumen oder - wenn die Einwände begründet sind - mit diesem Fakt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen;
- die Untersuchung schneller abzuschließen usw.

Hohe Anforderungen werden an die Dokumentierung der Beweismittelvorhalte gestellt.

- Es darf keinen Beweismittelvorhalt ohne Dokumentierung geben.